

Öffentliche Beurkundung über die Errichtung der Stiftung Turmhof

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Kreises Steckborn sind heute im Amtslokal des Notariates Steckborn erschienen:

Die Eheleute

1. Hertner Alfred, geboren am 9. Dezember 1916, von Ziefen BL, Winterthur ZH und Eglisau ZH, wohnhaft in 8266 Steckborn, Mühlhofstrasse 5
2. Hertner geb. Diethelm Doris Allce, geboren am 21. September 1923, von Ziefen BL, Winterthur ZH und Eglisau ZH, wohnhaft in 8266 Steckborn, Mühlhofstrasse 5

und erklären, die Stiftung Turmhof im Sinne von Art. 80 ff. ZGB gemäss folgender Stiftungsurkunde errichten zu wollen.

Stiftungsurkunde der Stiftung Turmhof

A. Gründung, Name und Sitz

Art. 1 ¹ Unter dem Namen Stiftung Turmhof gründen die Stifter eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz der Stiftung befindet sich in 8266 Steckborn.

B. Zweck

Art. 2 ¹ Die Stiftung Turmhof bezweckt den Erwerb, die Instandstellung und den weitgehend eigenwirtschaftlichen Betrieb des Turmhofes und seiner Nachbarliegenschaften.

² Zu diesem Zweck kann sie kulturelle, soziale und gewerbliche Einrichtungen selber betreiben oder Dritte betreiben lassen.

C. Stiftungsvermögen

Art. 3 ¹ Die Stifter widmen der Stiftung ein Vermögen von Fr. 3'000'000.-- (Franken drei Millionen), bestehend aus Wertpapieren, die bei der Thurgauer Kantonalbank in Steckborn deponiert sind.

² Die Widmung erfolgt im Umfang eines Viertels des Depotwertes ohne Auflage.

³ Drei Viertel des Depotwertes widmen die Stifter mit der Auflage, dass sie gestützt auf Art. 527 Ziffer 3 ZGB während fünf Jahren sichergestellt werden müssen, um allfällige erbrechtliche Ansprüche zu befriedigen.

Art. 4 Das Stiftungsvermögen wird im weiteren geäuftet durch:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Schenkungen und Vermächtnisse
- Gönnerbeiträge
- Kapitalerträge

D. Organisation

Art. 5 Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Kontrollsteile

Art. 6 ¹ Dem Stiftungsrat gehören sieben bis neun Mitglieder an. Je ein Mitglied wird von der Politischen Gemeinde Steckborn, von der Evangelischen Kirchgemeinde und von der Heimatvereinigung am Untersee bezeichnet. Die übrigen Mitglieder sind frei wählbare Persönlichkeiten.

² Im Zeitpunkt der Gründung der Stiftung Turmhof gehören dem Stiftungsrat an:

als Vertreter der Politischen Gemeinde:

Konrad Füllemann, 29.8.1937, von Steckborn, Seestrasse 155, 8266 Steckborn

als Vertreter der Evangelischen Kirchgemeinde:

Edi Minder, 17.11.1939, von Steckborn, Kehlhofplatz 2, 8266 Steckborn

als Vertreter der Heimatvereinigung am Untersee:

Hans Peter Hausammann, 10.4.1945, von Salmsach, Riethaldenstrasse 10, 8266 Steckborn

als freigewählte Mitglieder:

Hans Rudolf Gachnang, 23.3.1946, von Fällanden, Algisserstrasse 33, 8501 Frauenfeld

Jost Grass, 1.3.1946, von Sitterdorf, Hauptstrasse 63, 8272 Ermatingen

Verena Locher, 2.8.1946, von Heiden, Holderbachweg 21a, 8046 Zürich
Theo Prinz, 20.9.1947, von Samnaun, Hagenstrasse 12, 9242 Oberuzwil

Christian Schwarz, 20.3.1962, von St. Gallen, A. Huggenbergerstrasse 62, 8500 Frauenfeld

Art. 7 ¹ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

² Die Mitglieder des Stiftungsrates arbeiten ehrenamtlich.

³ Die Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt.

⁴ Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst. Die in Art. 6 Abs. 1 erwähnten Steckborner Vertreter werden von den sie entsendenden Institutionen bezeichnet.

Art. 8 ¹ Als Kontrollstelle wählbar sind natürliche und juristische Personen.

² Die Kontrollstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

³ Im Zeitpunkt der Gründung der Stiftung Turmhof amtet als Kontrollstelle die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Steckborn.

E. Gönner

Art. 9 Gönner der Stiftung Turmhof sind Personen, die sich mit den Zielen der Stiftung identifizieren und diese mit folgenden Gönnerbeiträgen unterstützt haben:

- Fr. 500.-- bei natürlichen Personen

- Fr. 5'000.-- bei Firmen

Art. 10 Die Gönner versammeln sich einmal jährlich und werden über die Geschäfte der Stiftung informiert. Sie haben keine Mitgliedschaftsrechte.

F. Liquidation

Art. 11 ¹ Sofern der Zweck unerreichbar wird, kann die Stiftung durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.

² Die von den Gemeinden eingebrachten Liegenschaften fallen vorweg an die politische Gemeinde Steckborn. Der weitere Liquidationserlös fällt ebenfalls an die politische Gemeinde Steckborn.

G. Weitere Bestimmungen

Art. 12 Im Sinne von § 4 der RRV betreffend die Stiftungsaufsicht hat die Urkundsperson der Aufsichtsbehörde (Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau) ein beglaubigtes Exemplar dieser Stiftungsurkunde einzureichen.

Art. 13 Die vorliegende Stiftung ist von deren Organen im Handelsregister des Kantons Thurgau einzutragen.

Steckborn, den 2. Dezember 2002

Die Stifter:

gez. Doris Hertner-Diethelm
gez. A. Hertner

H. Öffentliche Beurkundung

Die unterzeichnete Urkundsperson bestätigt, dass ihr und den Stifter folgende Belege, nämlich

- Stiftungsurkunde
- Beleg betreffend Widmungskapital
- Annahmeerklärungen

vorgelegen haben.

Die unterzeichnete Urkundsperson bestätigt, dass diese Stiftungsurkunde den mitgeteilten Parteiwillen enthält und von den Stiftern in ihrer Gegenwart selbst gelesen wurde.

Die unterzeichnete Urkundsperson bestätigt, dass die im EG ZGB und in der RRV über das Grundbuch- und Notariatswesen vorgeschriebenen Formen eingehalten wurden.

Die Urkunde wird in 4 Exemplaren ausgefertigt.

Steckborn, 2. Dezember 2002

Der Notar des Kreises Steckborn:

gez. Donatsch